

Auskunftsanspruch des durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes

Dipl. Jur. Patricia Meinking

BGH, Urt. v. 28.01.2015 – XII ZR 201/13 sowie Urt. v. 23.01.2019 – XII ZR 71/18

§ 242 BGB

Sachverhalt (gekürzt und leicht abgewandelt)

Marta (M) und Heinrich sind seit drei Jahren verheiratet und hegen seit längerem einen Kinderwunsch, der jedoch bisher unerfüllt geblieben ist. Im Dezember 1989 berichtet ihnen ein Arzt in der Klinik K in Hannover von der Möglichkeit einer künstlichen heterologen Insemination. Dabei werden Samen eines fremden Spenders in die Gebärmutter der Frau eingebracht. Das Ehepaar ist mit der Behandlung einverstanden. Im Anschluss erklären sie mit notarieller Urkunde vom 18. Dezember 1989, dass das aus der Behandlung hervorgehende Kind in jeder Beziehung und mit allen sich ergebenden rechtlichen Folgen als das gemeinsame, aus der Ehe hervorgegangene Kind sein solle.

Daraufhin wird am 27. April 1990 an M die Behandlung vorgenommen, die zur Schwangerschaft und zur Geburt der Tochter T führt. Dem Samenspender (S) hatte K im Vorfeld entgegen den Empfehlungen der Bundesärztekammer Anonymität versichert.

Jahre vergehen bis T 2013 über die Umstände ihrer Zeugung informiert wird und nun von K Auskunft über die Personalien des S verlangt. Die Eltern der T befreien K von der ärztlichen Schweigepflicht, woraufhin K sich an S wendet. Dieser untersagt der Klinik jedoch, seine Identität gegenüber T preiszugeben. Mit Hinweis auf diese Untersagung verweigert auch K die Auskunft.

T erhebt daraufhin Klage gegen K vor dem Amtsgericht Hannover auf Auskunft der Personalien ihres biologischen Vaters.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Auf §§ 62, 63 PStG ist nicht einzugehen.

EINORDNUNG

Der aus § 242 BGB folgende Auskunftsanspruch und dessen Voraussetzungen werden im Studium eher stiefmütterlich behandelt. Nicht zuletzt aus diesem Grund lohnt sich die Auseinandersetzung mit der Argumentation des Bundesgerichtshofs in Fällen, in denen mittels fremder Samenspende gezeugte Kinder Auskunft über die Identität ihres biologischen Vaters verlangen.

Erstmals etablierte der Bundesgerichtshof diesen Anspruch mit seinem Urteil vom 28. Januar 2015 – XII ZR 201/13.¹ Ob ein Anspruch auf Auskunft tatsächlich besteht, ist dabei jedoch immer eine Frage der Abwägung im Einzelfall. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom

23. Januar 2019 – XII ZR 71/18 schließt sich an diese Rechtsprechung an und ruft *once again* die Argumentationskette vor Augen. Dabei wird dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung stets ein erhebliches Gewicht beigemessen.

Dieser fiktive Sachverhalt orientiert sich an den Sachverhalten, die dem Bundesgerichtshof jeweils zur Entscheidung vorlagen, ergänzt um die Frage nach der Zulässigkeit der Auskunftsklage. Dadurch soll der Fallgestaltung das Potenzial einer Fortgeschrittenenklausur gegeben werden.

¹ Siehe hierzu die Anmerkung von *Löhnig* in BGH NJW 2019, 848 (852).

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Das mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugte Kind kann gegen die Reproduktionsklinik einen aus den Grundsätzen von Treu und Glauben folgenden Anspruch auf Auskunft über die Identität des Samenspenders haben. Die hierfür erforderliche rechtliche Sonderverbindung folgt aus dem Behandlungsvertrag, bei dem es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Kindes handelt.

2. Ob es der Reproduktionsklinik zumutbar ist, Auskunft über die Identität des Samenspenders zu erteilen, ist durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, umfassende Abwägung der durch die Auskunftserteilung berührten rechtlichen, insbesondere grundrechtlichen Belange zu klären. Dabei können auch die durch die ärztliche Schweigepflicht geschützten rechtlichen Belange des Samenspenders Berücksichtigung finden.

3. Der Rechtsposition des Kindes, der sein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht zugrunde liegt, wird regelmäßig ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Zulässigkeit der Klage

I. Sachliche Zuständigkeit

II. Örtliche Zuständigkeit

III. Zwischenergebnis

B. Begründetheit der Klage

I. Vertraglicher Auskunftsanspruch

II. Auskunftsanspruch aus dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung

III. Auskunftsanspruch aus § 242 BGB

1. Sonderverbindung zwischen Anspruchsteller und -gegner in Form eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

a. Rechtsgrundlage

b. Voraussetzungen

aa. Leistungsnähe des Dritten

bb. Gläubignähe

cc. Erkennbarkeit von Leistungs- und Gläubignähe für den Schuldner

dd. Schutzbedürftigkeit des Dritten

c. Zwischenergebnis

2. Entschuldbare Unkenntnis des Anspruchstellers

3. Zumutbarkeit der Auskunft für den Anspruchsgegner

C. Ergebnis

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage müsste zulässig und dafür insbesondere vor dem AG Hannover als zuständigem Gericht erhoben sein.

I. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich gemäß § 1 ZPO nach dem GVG. § 71 Abs. 1 GVG bestimmt, dass die Landgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Die Amtsgerichte sind nach § 23 Nr. 1 GVG insbesondere für Streitigkeiten über Ansprüche zuständig, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von EUR 5.000,00 nicht übersteigt. Es stellt sich daher die Frage nach dem Wert des Streitgegenstands, welcher sich allgemein nach den §§ 2ff. ZPO bestimmt. Dort findet sich jedoch keine konkrete Bestimmung für den Fall des Auskunftsanspruchs. Nach § 3 ZPO muss der Streitgegenstandswert daher von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Bei einem klageweise geltend gemachten Auskunftsanspruch ist er nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bemessen, den der Kläger an der Erteilung der Auskunft hat.² Im Wesentlichen ist auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die Erteilung der hiernach geschuldeten Auskunft erfordert.³ K ist es unschwer möglich, die Personalien des S preiszugeben. Sie müsste sie insbesondere nicht extra abfragen, sondern hat sie selbst vorliegen. Daher dürfte der Streitgegenstandswert jedenfalls nicht über EUR 5.000,00 liegen, sodass die Amtsgerichte sachlich zuständig sind.

II. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 12ff. ZPO. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei K um

² Wendtland in: BeckOK ZPO, 43. Ed., Stand: 01.12.2021, § 3 Rn. 15.

³ BGH NJOZ 2018, 1500 (1501).

eine juristische Person handelt, sodass gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO für ihren allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des § 12 ZPO ihr Sitz maßgeblich ist und die Klage gegen sie vor dem AG Hannover zu erheben wäre.

Als besondere Gerichtsstände kämen noch die Niederlassung der K im Sinne des § 21 Abs. 1 ZPO sowie der Erfüllungsort gemäß § 29 Abs. 1 ZPO in Betracht. Unabhängig davon, ob deren Voraussetzungen vorliegen, hätte T aber gemäß § 35 ZPO zumindest die Wahl zwischen allgemeinem und besonderem Gerichtsstand.⁴ Insofern erhob sie die Klage vor einem zuständigen Gericht, nämlich vor dem AG Hannover.

III. Zwischenergebnis

Das AG Hannover ist für die Auskunftsklage der T zuständig. Andere Zulässigkeitsprobleme sind nicht ersichtlich, sodass die Klage zulässig ist.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage müsste darüber hinaus auch begründet sein. Der T müsste gegen K also tatsächlich ein Auskunftsanspruch zustehen.

I. Vertraglicher Auskunftsanspruch

Zunächst käme ein vertraglicher Auskunftsanspruch in Betracht. Vertragliche Beziehungen zwischen K und T sind jedoch nicht ersichtlich.

Zu prüfen wären noch etwaige Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der T. Aus diesem erwachsen jedoch keine Erfüllungsansprüche des Dritten, sondern vielmehr Ersatzansprüche bei Verletzung seines Integritätsinteresses.⁵ Insofern kommt auch bei Vorliegen eines etwaigen Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten von T kein vertraglicher Auskunftsanspruch in Betracht.

II. Auskunftsanspruch aus dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird verfassungsrechtlich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Es verleiht aber keinen Anspruch

auf Verschaffung von Kenntnissen, sondern dient nur dem Schutz vor der Vorenthaltung solcher Informationen, die von staatlichen Organen erlangt werden können.⁶ Im privatrechtlichen Verhältnis bedarf es daher einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage.⁷ Aus dem verfassungsrechtlichen Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung kann T keinen Auskunftsanspruch gegen K herleiten.

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof spricht die Möglichkeit dieses Anspruchs regelmäßig in seinen Entscheidungen an (vgl. allein BGH NJW 2019, 848 sowie NJW 2015, 1098). Allerdings handelt es sich dabei mehr um öffentlich-rechtliche Erwägungen als um solche des Zivilrechts. In einer zivilrechtlichen Examensklausur dürfte das daher nicht zu erwarten sein, sondern vielmehr nur herausragende Leistungen kennzeichnen, die im oberen zweistelligen Bereich liegen.

III. Auskunftsanspruch aus § 242 BGB

Ein Anspruch der T könnte sich jedoch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergeben. Danach ist ein Auskunftsanspruch anzuerkennen, wenn zwischen den Parteien eine Sonderbeziehung besteht, die auskunftbegehrende Partei in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang ihres Rechts in Unkenntnis ist und die andere Partei unschwer in der Lage und es ihr zumutbar ist, die zur Beseitigung der Unkenntnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen.⁸

1. Sonderverbindung zwischen Anspruchsteller und -gegner in Form eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Zwischen T und K müsste eine Sonderverbindung vorliegen. Eine solche kann sich unter anderem aus einem vertraglichen oder einem gesetzlichen Schulverhältnis ergeben.⁹ Wie dargelegt liegt eine Sonderverbindung in Form eines Vertrags zwischen T und K nicht vor. In Betracht kommt allerdings der Behandlungsvertrag zwischen M und K, der auch Schutzwirkungen zugunsten der T entfaltet. Eine Sonderverbindung kann insbesondere auch bei einem

⁴ Vgl. *Tousaint* in: BeckOK ZPO (Fn. 2), § 35 Rn. 3.

⁵ Vgl. *Gottwald* in MüKo BGB, 8. Aufl. 2019, § 328 Rn. 180.

⁶ BGH NJW 2019, 848 (849); NJW 2015, 1098 (1098) m.w.N.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. BGHZ 10, 385 (386f.); BGH NJW 3029, 848 (849) m.w.N.

⁹ BGH NJW 2015, 1098 (1098); NJW 1995, 386 (387).

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehen, die zu einem Auskunftsanspruch gemäß § 242 BGB führt.¹⁰

Mit Einwilligung in die Behandlung schloss M mit K einen Behandlungsvertrag.¹¹ Dieser Behandlungsvertrag könnte Schutzwirkungen zugunsten der T entfalten.

a. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist umstritten. Einerseits wird für seine Begründung die ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB herangezogen.¹² Andererseits wird vertreten, dass es sich um eine auf § 242 BGB beruhende richterliche Fortbildung des dispositiven Rechts handele. Letztendlich kann ein Streitentscheid dahinstehen, denn beide Ansichten erkennen den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter an und es herrscht Einigkeit über seine Voraussetzungen.

b. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter müssten gegeben sein. Dafür müsste der Dritte mit der Hauptleistung nach dem Inhalt des Vertrags bestimmungsgemäß in Berührung kommen sollen, es müsste ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten bestehen, den Interessen des Schuldners muss durch Erkennbarkeit und Zumutbarkeit der Haftungserweiterung Rechnung getragen werden und der Dritte müsste schutzbedürftig sein.¹³

aa. Leistungsnähe des Dritten

T müsste nach Vertragsinhalt bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommen. Die Hauptleistung besteht in einer künstlichen heterologen Insemination, welche im besten Fall eine Schwangerschaft und Geburt zur Folge haben soll. Die Insemination von M resultierte letztlich in der Geburt der T, sodass sie zwangsweise mit der Hauptleistung in Berührung kam und daher die Leistungsnähe zu bejahen ist.

bb. Gläubignähe

Es müsste ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers, in

diesem Fall von M, daran bestehen, dass T in den Vertrag miteinbezogen wurde. Dafür ist ein besonderes Näheverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem erforderlich.¹⁴

Zwischen Mutter und Tochter besteht ein solches besonderes Näheverhältnis, sodass M ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass ihre Tochter in den Vertrag miteinbezogen wird. Auch die Gläubignähe ist daher zu bejahen.

cc. Erkennbarkeit von Leistungs- und Gläubignähe für den Schuldner

Für K ist es auch erkennbar gewesen, dass für die T bzw. für das etwaige zu gebärende Kind Leistungs- und Gläubignähe besteht.

dd. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Schließlich müsste T auch schutzbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn sie nicht sonst ausreichend geschützt wäre,¹⁵ sie also aufgrund des Sachverhalts keinen eigenen inhaltsgleichen Anspruch hätte.¹⁶ Ein solcher ist jedoch – nicht zuletzt wegen der fehlenden vertraglichen Verbindung zwischen T und K – nicht ersichtlich, sodass T auch schutzbedürftig ist.

c. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen vor. Damit ist die für den Auskunftsanspruch erforderliche Sonderverbindung in Form eines Behandlungsvertrags gegeben, welcher Schutzwirkung zugunsten der T entfaltet.

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof merkte in seiner Entscheidung an, dass das Auskunftsbegehren allein zur Erlangung der Kenntnis der eigenen Abstammung die Besonderheit hat, dass es nicht der Vorbereitung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen dient. Allerdings ist anerkannt, dass Auskunftsansprüche gegenüber ärztlichen Behandlern grundsätzlich auch dann bestehen, wenn sie ausschließlich der Informationsbeschaffung zum Zwecke der Verwirklichung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dienen, siehe dazu

¹⁰ BGH NJW 2015, 1098 (1098); vgl. auch Krüger in MüKoBGB (Fn. 5), § 260 Rn. 14.

¹¹ Da der Behandlungsvertrag durch § 630a BGB erst mit Wirkung vom 26. Februar 2013 im BGB eingeführt wurde, kann hier nicht ohne Weiteres auf diese Regelung verwiesen werden, denn der Behandlungsvertrag zwischen M und K wurde bereits 1980/90 geschlossen. Die Nennung von § 630a BGB in diesem Zusammenhang dürfte jedoch nicht negativ angelastet werden.

¹² Siehe Janoschek in: BeckOK BGB, 60. Ed., Stand: 01.11.2021, § 328 RN. 50 m.w.N.

¹³ BGH NJW 2015, 1098 (1100); NJW 2014, 3580 (3582); NJW 2014, 2577 (2578).

¹⁴ Janoschek in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 328 Rn. 56 m.w.N.

¹⁵ Vgl. Janoschek in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 328 Rn. 58.

¹⁶ BGH BeckRS 2014, 6127, Rn. 11.

BGH NJW 2015, 1098 (1100). Diese Ausführungen können aber (selbst) im Examen nicht erwartet werden.

2. Entschuldbare Unkenntnis des Anspruchstellers

T müsste über die Identität des Samenspenders in entschuldbarer Unkenntnis sein. Das bedeutet, dass sie zunächst alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen haben muss, um die Auskunft auf andere Weise zu erlangen.¹⁷ Da nur K über die Identität des S im Bilde ist, blieb der T nichts anderes übrig, als sich direkt an sie zu wenden. Insofern ist sie in entschuldbarer Weise über die Identität ihres biologischen Vaters in Unkenntnis.

3. Zumutbarkeit der Auskunft für den Anspruchsgegner

Schließlich müsste K die Auskunftserteilung zumutbar sein. Dies ist durch eine auf den Einzelfall bezogene, umfassende Abwägung der durch die Auskunftserteilung berührten rechtlichen Belange zu klären.¹⁸

Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Auskunftsanspruch der T Ausfluss ihres verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Die begehrten Informationen können für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit von elementarer Bedeutung sein. Nicht zuletzt gehört auch die Kenntnis der eigenen Abstammung zu denjenigen Elementen, die für das allgemeine Persönlichkeitsrecht von entscheidender Bedeutung sein können.¹⁹ Die Kenntnis der Herkunft und der Abstammung kann eine Schlüsselstellung für das Selbstverständnis, die Stellung in der Gemeinschaft und das Verständnis der familiären Zusammenhänge bedeuten.²⁰ Aus der Unmöglichkeit der Klärung der eigenen Abstammung kann daher eine erhebliche Belastung für den Einzelnen resultieren.²¹

Auf der anderen Seite könnten zugunsten der K ein Eingriff in die Berufsfreiheit, etwaige Schadensersatzforderungen durch den S sowie dessen verfassungsrechtlich geschützten Interessen zu berücksichtigen sein.

Zunächst könnte K in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG betroffen sein. Allerdings ist nicht

ersichtlich, inwiefern durch die Auskunftspflicht allein die Berufsausübung spürbar eingeschränkt wird. Zwar können sich zukünftige Samenspender dadurch abgeschreckt fühlen, dass ihre Identität gegenüber ihren biologischen Kindern jederzeit preisgegeben werden kann. Nichtsdestotrotz überwiegt auch unter diesem Gesichtspunkt das Interesse der T an der Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Zugunsten von K könnte des Weiteren eine Schadensersatzforderung seitens des S zu berücksichtigen sein, die er aufgrund des Verstoßes gegen die ihm vertraglich zugesicherte Anonymität geltend machen könnte. Allerdings ignorierte K durch die Zusicherung der Anonymität die Empfehlungen der Bundesärztekammer, sodass auch dieses Interesse das der T nicht zu überwiegen vermag.

Schließlich könnte noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Samenspenders ins Gewicht fallen, unter dessen Schutz auch die informationelle Selbstbestimmung fällt.²² Dies meint die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.²³ Diesem Grundrecht steht jedoch das Recht des gezeugten Kindes gegenüber, das Kenntnis über seine Abstammung erlangen darf. Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass der Samenspender sich mit der Spende dafür entscheidet, einen maßgeblichen Beitrag bei der Zeugung menschlichen Lebens zu leisten. Mit dieser Entscheidung trägt er eine soziale und ethische Verantwortung.²⁴ Auch im Rahmen der konkreten Abwägung zwischen den allgemeinen Persönlichkeitsrechten des S einerseits und der T andererseits überwiegt daher das Interesse der T.

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof argumentierte in beiden maßgeblichen Entscheidungen auch mit der ärztlichen Schweigepflicht, die zugunsten der Reproduktionsklinik zu berücksichtigen sei. Jedoch müsse Sinn und Zweck der Schweigepflicht mit in die Abwägung einbezogen werden, sodass wohl am Ende nichtsdestotrotz das allgemeine Persönlichkeitsrecht des gezeugten Kindes überwiege, siehe dazu BGH NJW

¹⁷ Krüger in: MüKoBGB (Fn. 5), § 260 Rn. 18.

¹⁸ BGH NJW 2015, 1098 (1102).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Ebd. m.w.N.

²² Siehe dazu auch BGH NJW 2015, 1098 (1103).

²³ Ebd. m.w.N.

²⁴ So auch ebd.

2019, 848 sowie NJW 2015, 1098. Die Einbindung dieser Argumentation kann aber wohl in einer Examensklausur deshalb nicht erwartet werden, weil die strafrechtlichen Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht regelmäßig nicht zum Prüfungsstoff in der Ersten Pflichtfachprüfung gehören (vgl. beispielhaft § 16 Abs. 2 NJAVO). Insofern soll der Hinweis auf dieses zusätzliche Argument an dieser Stelle genügen.

Im Ergebnis fällt die Abwägung zugunsten der T aus, sodass die Auskunft der K zumutbar ist.

C. Ergebnis

Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch der T gegen K aus § 242 BGB liegen vor. Daher ist die Klage auch begründet und hat Aussicht auf Erfolg.

FAZIT

Normierte Auskunftsansprüche sind im BGB eher eine Rarität, sodass sich für die Fälle, in denen Auskunft verlangt wird, eine Auseinandersetzung mit diesem besonderen Anspruch, der aus Treu und Glauben hergeleitet wird, lohnt. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Auskunftsanspruch des mittels fremder Samenspende gezeugten Kindes zeigen beispielhaft die Voraussetzungen für ebendiesen Anspruch aus § 242 BGB. Gerade verbunden mit der Prüfung eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eignen sich die Entscheidungen als Gegenstand für eine Zusatz- oder zweite Fallfrage im Examen. Grundlagenwissen dürfte daher im Zusammenhang mit dem allgemeinen Auskunftsanspruch erforderlich, aber auch ausreichend sein, um eine derartige Aufgabe mit Bravour zu meistern.

In diesem Zusammenhang soll ein Hinweis auf das Urteil des OLG Hamm vom 19. Februar 2018 (Az.: 3 U 66/16) nicht ausbleiben: In dem Sachverhalt, welcher diesem Urteil zu Grunde lag, wurde die Klägerin abredewidrig nicht zweimal mit dem Sperma desselben Spenders befruchtet. Sie verlangte daher Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld und bekam Recht. Daneben verlangten die gezeugten Kinder Auskunft über die Identität des jeweiligen biologischen Vaters. Das Urteil reiht sich in die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs thematisch ein und dürfte eine intensive Auseinandersetzung wert sein.